

Bedingungen zum Nachunternehmervertrag (NU 2020/21)

der Bauunternehmung Albert Weil AG

1. Angebotsbedingungen / Vertragsabschluss

- 1.1 Der Vertragsabschluss erfolgt durch schriftlich zu erteilenden Zuschlag (Auftrags-schreiben) oder durch schriftlichen Vertrag.
- 1.2 Dem Auftraggeber (AG) bleibt die Wahl unter den Bietern vorbehalten. Werden Arbeitsgemeinschaften gebildet, ist dies bei Abgabe des Angebotes unter Mitteilung des bevollmächtigten Vertreters anzugeben.
- 1.3 Die Ausarbeitung des Angebotes durch den Nachunternehmer (NU) erfolgt kostenlos und ohne irgendwelche Verpflichtungen für den AG. Dies gilt auch insoweit, als die Unterbreitung des Angebotes die Ausarbeitung von Ausführungsplanungen oder Berechnungen voraussetzt und beinhaltet.
- 1.4 Der NU ist verpflichtet, bereits in seinem Angebot auf etwaige Bedenken gemäß § 4 Abs. 3 VOB/B hinzuweisen, insbesondere wenn die ausgeschriebenen Leistungen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sofern der NU in seinem Angebot keinen diesbezüglichen Hinweis schriftlich vermerkt, hat der AG davon auszugehen, dass die ausgeschriebenen Bauleistungen gemäß dem Angebot des NU den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die zugesicherten Eigenschaften erfüllen.
- 1.5 Der AG behält sich das Recht vor, einzelne und dem Umfang nach von ihm noch zu bestimmende Teile der ausgeschriebenen Gesamtleistung zu beauftragen.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1 Bestandteile des Vertrages sind, soweit nicht abweichend im Verhandlungsprotokoll geregelt, in der nachstehenden Rang- und Reihenfolge: a) der Zuschlag (Auftragserteilung),
b) das Verhandlungsprotokoll mit seinen Anlagen, soweit geführt,
c) diese Bedingungen zum Nachunternehmervertrag (NU 2020/21), die VOB/B sowie die VOB/C in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung,
d) alle Normen, technischen Vorschriften und Bestimmungen der Behörden und Prüfinstitute sowie Herstellerrichtlinien und Verarbeitungshinweise, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, und zwar als Mindeststandard, soweit die vorrangigen Vertragsbestandteile keine höherwertige Ausführung vorsehen.
- 2.2 Geschäftsbedingungen und technische Bedingungen des NU, Änderungs-, Ergänzungsvermerke des NU in ZVB, BVB, Leistungsverzeichnis oder sonstigen Ausschreibungsunterlagen sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 2.3 Der NU hat den AG auf evtl. Widersprüche und/oder Lücken in den Vertragsbestandteilen hinzuweisen. Der AG entscheidet bei Widersprüchen oder Leistungslücken in gleichrangigen Vertragsbestandteilen über die Art der Ausführung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Diese gemäß § 315 BGB ausgeübte Bestimmung stellt keine Leistungsänderung dar und ist auf den Werklohnanspruch des NU ohne Einfluss, weil er diesen Fall zu kalkulieren hatte.

3. Vergütung / Geänderte und Zusätzliche Leistungen

- 3.1 Die Vertragspreise (Einheitspreise bzw. Pauschalsummen) sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Auf Verlangen des AG ist der NU verpflichtet, seine Kalkulationsunterlagen im verschlossenen und durch Unterschrift versiegelten Umschlag beim AG zu hinterlegen. Bei Streitfällen kann dieser Umschlag gemeinsam geöffnet werden.
- 3.2 Durch die vereinbarten Preise sind alle Leistungen, die zur vollständigen, mangelfreien und funktionsbereiten Herstellung des vertraglich geschuldeten Werkes erforderlich sind, abgegolten. Die Preise verstehen sich insbesondere einschließlich Lohn (zuzüglich Zuschlägen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit), Lohnnebenkosten, Geräten, Baustelleneinrichtung, Material, Transport, Nebenleistungen und erforderliche besondere Leistungen.
- 3.3 Bei Vereinbarung eines Pauschalvertrages erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß. Der NU ist verpflichtet, das Leistungsverzeichnis auf Vollständigkeit der ausgeschriebenen Leistungen zur Erbringung der fertigen, funktionsgerechten, vertraglich geschuldeten Gesamtleistung zu überprüfen und sämtliche erforderlichen Leistungen / Teil- / Hilfsleistungen einzukalkulieren, auch wenn sie im Einzelfall nicht ausgeschrieben waren. Der NU hat in diesen Fällen die Verpflichtung, die Mengen und Leistungen aus den vorgegebenen Ausschreibungsunterlagen eigenverantwortlich zu ermitteln. Dies gilt insbesondere auch, wenn zunächst zu Einzelpreisen ausgeschriebene Leistungen später pauschaliert werden.
- 3.4 **Für geänderte und zusätzliche Leistungen gelten §§ 650b ff. BGB mit folgenden Maßgaben:**

(1) Wünscht der AG eine geänderte oder zusätzliche Leistung, so ist der AN verpflichtet, dem AG schriftlich und möglichst umgehend ein prüfbares Nachtragsangebot vorzulegen, aus dem sich (a) Art und Umfang der geänderten und zusätzlichen Leistungen, (b) die voraussichtlichen terminlichen Auswirkungen sowie (c) die geänderte oder zusätzliche Vergütung einschließlich separat ausgewiesener gegenzurechnender entfallener Leistungen ergibt.

(2) Der AG kann nach Ablauf von 15 Kalendertagen nach Änderungsbegehren die Leistung anordnen. Davon abweichend kann der AG sofort anordnen, (a) wenn der AN nicht möglichst umgehend ein prüfbares Nachtragsangebot vorlegt oder (b) wenn bei Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig sind, ohne eine sofortige Anordnung die Bau-, Planungs- oder Projektablaufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder (c) wenn bei freien Änderungen des vereinbarten Werkerfolges die Ausführung der Änderung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für den AN zumutbar ist oder (d) wenn Gefahr in Verzug besteht.

(3) Einheitspreise für zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im Hauptangebot nicht enthalten sind, sind hierbei auf Grundlage der Herstellkosten (Lohn, Material, Geräte etc.) des NU zu ermitteln. Die Herstellkosten sind dem AG offenzulegen. Diese Herstellkosten sind um 5% Unternehmerzuschlag des NU zu erhöhen. Mit dem Unternehmerzuschlag sind alle Kosten und Risiken sowie Gewinn des NU abgedeckt. Beiden Parteien bleibt der Nachweis offen, dass die solchermaßen ermittelte Vergütung nicht der Vergütung nach § 650c Abs. 1 BGB entspricht. In diesem Fall können beide Parteien verlangen, dass die Nachtragsvergütung gemäß § 650c Abs. 1 BGB ermittelt wird. Für diesen Fall gilt: Der Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn wird mit insgesamt 10% vereinbart und nach oben begrenzt auf maximal ortsübliche Preise zzgl. 15 %.

- 3.5 Der AN ist verpflichtet, spätestens binnen zwei Wochen nach Zustandekommen dieses Vertrages seine Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag beim AG zu hinterlegen. Besteht ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme (z.B. bei Nachtragsprüfungen), ist der AN rechtzeitig mit einem Vorlauf von mindestens 3 Werktagen in Textform von der Öffnung zu benachrichtigen und berechtigt, bei der Öffnung anwesend zu sein.
- 3.6 Vom AN auf die Angebotspreise gewährte Nachlässe, seien es prozentuale Nachlässe oder Pauschalnachlässe auf die Endsumme, gelten auch bei der Vereinbarung eines neuen Preises für Nachtragsleistungen.
- 3.7 Geänderte oder zusätzliche Leistungen werden nur dann vergütet, wenn der NU vor Leistungsausführung dem AG schriftlich die daraus resultierenden Mehrkosten spezifiziert in Form eines Nachtragsangebotes mitgeteilt hat. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der AG an der Vergütungspflicht keine ernsthaften Zweifel haben kann oder wenn die sofortige Ausführung der angeordneten Leistung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend ist, etwa bei Notmaßnahmen. Jedes Nachtragsangebot hat der Höhe nach den vertraglichen Vereinbarungen gemäß Ziffer 3.4 zu entsprechen.
- 3.8 Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag (Sondervorschlag) des NU erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag beeinflussten Leistungen, auch ggf. notwendige Planungsleistungen, abgegolten, die zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Leistung notwendig werden.

4. Ausführungsunterlagen

- 4.1 Der NU ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Pläne, die Bestandteile dieses Vertrages sind, eigenverantwortlich zu prüfen. Erkennbare Unstimmigkeiten oder Fehler in den Unterlagen und Plänen sind unverzüglich gegenüber dem AG schriftlich zu rügen. Soweit eine derartige Rüge nicht erfolgt, bestätigt der NU gegenüber dem AG damit, dass die vollständige Ausführung in technisch einwandfreier und funktionsgemäßer Weise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführbar ist.
- 4.2 Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG schriftlich anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Sollmaßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem AG schriftlich bekanntzugeben.
- 4.3 Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten seiner Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Freigabe von Plänen und sonstigen Unterlagen des AN übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung. Alle Angaben für vom NU benötigte Aussparungen, Schlitz-, Betriebseinrichtungen etc. sind vom NU mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Sollte der NU durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem NU in Rechnung gestellt.
- 4.4 Alle für die von ihm zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom NU eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durchzuführen. Der NU ist verpflichtet, den AG unverzüglich zu unterrichten, wenn die Gefahr besteht, dass Vermessungspunkte verloren gehen und diese zu sichern sind.
- 4.5 Der AG darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen.
- 4.6 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 4.7 Der NU hat von seinen Leistungen auf seine Kosten Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen anzufertigen

und dem AG nach Fertigstellung der Arbeiten – spätestens mit der Schlussrechnung – einen Satz Originale oder Mutterpausen und zwei Sätze Lichtpausen zu übergeben.

4.8 Der NU ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u.ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen.

5. Ausführung

5.1 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen deutschsprachigen Bauleiter / Fachbauleiter hat der NU vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein dauernd auf der Baustelle anwesender, verantwortlicher, deutschsprachiger Vertreter des NU zu benennen, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Der NU hat ein Bautagebuch nach den Vorschriften des AG zu führen und dem AG täglich einzureichen.

Das Bautagebuch hat mindestens die folgenden Daten zu enthalten:

- Belegschaft mit Namen und Berufsbezeichnung, Herkunft, Sozialversicherungsnummer
- Arbeitszeiten
- Wetter und Temperatur
- Ausgeführte Leistungen
- Anlieferung von Geräten und Baustoffen
- Abnahmen und Prüfungen, wichtige Vertragstermine (z.B. Termine des Bauzeitplanes, Beginn und Ende von Bauabschnitten)
- Besondere Vorkommnisse
- Änderungen hinsichtlich Konstruktion und Ausführung des Werkes
- Baustellenbesprechungen

5.2 Behinderungen, Mehrkostenankündigungen sowie Bedenken müssen ungeachtet etwaiger Angaben im Bautagebuch zu ihrer Wirksamkeit gesondert angezeigt werden. Der NU trägt die volle Verantwortung für die richtige Konstruktion seiner Gerüste, Baubehelfe und sonstiger Einrichtungen; bei Benutzung fremder Gerüste, Baubehelfe oder sonstiger Einrichtungen hat er deren Prüfung für seine Zwecke eigenverantwortlich durchzuführen.

5.3 Soweit nicht anders festgelegt, sind nur ungebrauchte, schadstofffreie, gütegesicherte und normgerechte Materialien und Objekte in ersten Qualitäten zu liefern und Arbeitsleistungen in bester normgerechter Ausführung zu erbringen. Auf Anforderung sind vor Lieferung oder Ausführungsbeginn dem AG Proben zur Genehmigung vorzulegen oder Probearbeiten, ggf. mit Abänderungen, zu fertigen. Die Kosten für vom AG verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU.

5.4 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.

5.5 Der Platz für die Baustelleneinrichtungen und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufs gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet. Strom und Wasser werden vom AG ab Hauptentnahmestelle gegen Vergütung zur Verfügung gestellt. Der NU ist verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen. Die Installation zu den Verbindungsstellen einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung aller Zugangswege hat der NU, soweit nicht schon vorhanden, auszuführen.

5.6 Werden dem NU Hebezeuge oder Geräte zur Verfügung gestellt, so sollen die Preisvereinbarungen vor Inanspruchnahme getroffen werden. Für zum Auftrag gehörende Transportleistungen haftet der NU für die Einhaltung der Preis- und sonstigen Vorschriften allein.

5.7 Auf den für den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschl. Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht. Dies gilt für Lieferantenfahrzeuge des NU; insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Kommen mehrere Unternehmen für solche Beschädigungen oder Verschmutzungen in Frage, erfolgt eine Kostenumlage. Dem durch die Kostenumlage belasteten NU steht es frei, den Nachweis zu führen, dass ihn die Kostenumlage im Verhältnis zu seinem Verursachungsbeitrag unangemessen benachteiligt. Der NU kann dann nur in Höhe der von ihm verursachten Kosten herangezogen werden. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muss, soweit er in der Obhut des NU liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften geregelt werden.

5.8 Der NU hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der NU dieser Verpflichtung trotz fruchtlosen Ablaufs einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des NU vorzunehmen.

5.9 Der NU hat grundsätzlich alle sein Gewerk betreffenden Abfälle, somit auch ihm bauseits zur Verfügung gestelltes Material, gemäß dem geltenden Abfallrecht ordnungs- gemäß einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Die erfolgte

Entsorgung ist auf Verlangen des AG durch Vorlage der Nachweise zu belegen. Der AG ist bei Verstößen vom Umwelthaftungsrisiko freizustellen.

5.10 Der NU ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der NU hat die in § 4 Abs. 5 VOB/B genannten Leistungen sowie das Ableiten des anfallenden Tages- und Oberflächenwassers, soweit seine Leistungen dadurch beeinträchtigt werden, auf seine Kosten durchzuführen. Es ist Sache des NU, seine Leistungen vor Beschädigung und Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen. Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen.

5.11 Der NU hat die für seine Leistung und Arbeitssicherheit notwendigen Straßensperrungen, Bauzaunerstellungen, Beleuchtungen, Schutzgerüste, Bautreppen u.ä. auf seine Kosten auszuführen und seine Mitarbeiter mit den notwendigen Arbeitsschutzmitteln auszurüsten. Der AG ist berechtigt, notwendige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des NU auszuführen, wenn dieser sich in Verzug befindet oder die sofortige Ausführung zwingend geboten ist. Baustelleneinrichtungen des NU sind anderen Firmen zu angemessenen Bedingungen gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen. Der NU hat einen verantwortlichen Mitarbeiter für Arbeitssicherheit zu benennen, der gemäß § 8 ArbSchG kooperativ mit dem SiGe- Koordinator die Sicherheit im eigenen und angrenzenden Arbeitsbereich sicherstellt. Soweit der AG Schutz- und Sicherungseinrichtungen stellt, wird deren Zustand bei der Übergabe gemeinsam entsprechend § 4 Abs. 10 VOB/B festgestellt. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden. Für den Transport, die Lagerung und Verarbeitung von Gefahrstoffen sind neben den Brandschutzbestimmungen die Gefahrstoffordnungen strikt zu beachten. Gefahrstoffe, die über die gesetzlichen Grenzen von „Kleinstmengen“ hinausgehen, dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des AG auf der Baustelle gelagert werden. Bei Sammelagern auf der Baustelle dürfen durch Zusammenlagern verschiedener Gefahrstoffe die gesetzlichen zulässigen Gesamtmengen nicht überschritten werden. Gefahrstoffe sind in zugelassenen und mit den entsprechenden Gefahrensymbolen gekennzeichneten Behältern aufzubewahren und müssen gegen Entweichen, Auslaufen und Entzünden gesichert sein. Die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind erreichbar aufzubewahren.

5.12 Der NU hat darauf zu achten, dass nur zuverlässige und geeignete Arbeitskräfte mit der Ausführung der Arbeiten betraut werden.

5.13 Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der NU in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des NU, die ihren Verpflichtungen zum Tragen der Schutzausrüstung nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.

5.14 Der NU ist verpflichtet, auf Anforderung des AG durch Vorlage entsprechender Berufserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Dies gilt auch für sonstige Nachweise, die der AG benötigt, um seine eigenen gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können.

5.15 Kommt der NU der Aufforderung zur Mangelbeseitigung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG auch schon vor der Abnahme die Mängel auf Kosten des NU selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen, ohne vorher eine Kündigung bzw. Teilkündigung auszusprechen. Dies gilt entsprechend für die nicht fristgerechte oder nicht vertragsgemäße Ausführung von Teil- oder Restleistungen.

Soweit der AG berechtigt ist, nicht vertragsgemäße oder nicht fristgerechte Leistungen des NU selbst oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, kann er zusätzlich zu den daraus entstehenden Kosten einen Zuschlag in Höhe von pauschal 10% dieser Kosten für seinen Bearbeitungsaufwand verlangen, sofern der NU nicht nachweist, dass dem AG kein oder ein nur geringer Aufwand entstanden ist.

5.16 Der NU versichert, dass er den AG von verlängerten Eigentumsvorbehalten und sonstigen Nachteilen freihält und dass er empfangene Gelder vorrangig zur Begleichung von Zahlungsverpflichtungen aus Zulieferleistungen für diesen Auftrag verwenden wird.

5.17 Soweit der NU beabsichtigt, Teile seiner Leistungen durch Subunternehmer durchführen zu lassen, hat er dieses dem AG vorab anzuzeigen. Der AG ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dieser Anzeige der Vergabe an den Subunternehmer aus sachlichem Grund zu widersprechen. Soweit nach Ablauf dieser Frist kein Widerspruch erfolgt, gilt der Subunternehmer als vom AG genehmigt. § 4 Abs. 8 VOB/B bleibt unberührt.

6. Ausführungsfristen

6.1 Verbindliche Vertragstermine bzw. Vertragsfristen im Sinne des § 5 Abs.1 VOB/B sind vereinbarter Arbeitsbeginn, Fertigstellung und die im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Zwischentermine bzw. -fristen.

- Werden im Rahmen des Bauablaufs zwischen den Parteien einvernehmlich neue, verbindliche Zwischentermine oder Endtermine bzw. Zwischen- oder Fertigstellungsfristen vereinbart, so stellen diese verbindliche Vertragstermine bzw. –fristen im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B dar.
- 6.2 Auf Verlangen des AG ist der NU verpflichtet, unverzüglich kostenlos einen detaillierten Bauzeitenplan, der die vereinbarten Vertragstermine bzw. –fristen berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 6.3 Der AG behält sich Terminplanänderungen, auch Beschleunigungsanordnungen, vor. Der NU ist von der Verschiebung rechtzeitig zu unterrichten. Es sind dann neue Vertragstermine zu vereinbaren. Außer bei Beschleunigungsanordnungen ist die Zahl der vereinbarten Werktage für die Ausführung der Gesamt- oder Einzelleistung einzuhalten.
- 6.4 Eingetretener Verzug des NU wird durch die Fortschreibung der Termine und Fristen bzw. deren Neuvereinbarung nicht aufgehoben.
- 7. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung**
- 7.1 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 7.2 Der NU ist verpflichtet, alle Behinderungen, die die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, die Behinderung zu beseitigen. Die Behinderungsanzeige muss alle Tatsachen enthalten, aus denen sich für den AG mit hinreichender Klarheit die Gründe der Behinderung ergeben. Der NU hat anzugeben, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können. Wenn die Anzeige diese Anforderungen nicht erfüllt, sind diesbezügliche Ansprüche des NU auf Mehrzeit bzw. auf finanziellen Ausgleich ausgeschlossen. Für den Anspruch auf Mehrzeit gilt dies nicht, sofern die Störung und deren hindernde Wirkung für den AG offenkundig waren.
- 7.3 Bei einer dem AG zuzurechnenden Behinderung ist eine Fristverlängerung des NU ausgeschlossen, sofern die Behinderung einen Zeitraum von insgesamt bis zu 10% der vertraglich vereinbarten Ausführungsdauer – maximal jedoch 24 Stunden – nicht übersteigt (Bagatellvereinbarung). Im Übrigen hat der NU einen Anspruch auf Fristverlängerung um die Dauer der Behinderung, sofern er selbst leistungsbereit war.
- Satz 1 gilt entsprechend für Schadensersatzansprüche des NU aufgrund derartiger Behinderungen. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht dem NU im Übrigen nur dann zu, wenn der AG vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt bzw. Kardinalpflichten schuldhaft verletzt hat.
- 8. Verteilung der Gefahr**
- 8.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.
- 8.2 Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom NU eigenverantwortlich zu betreiben.
- 9. Kündigung durch den AG**
- 9.1 Teilkündigungen durch den AG sind zulässig. Auch das Recht des AG zur Teilkündigung aus wichtigem Grund ist nicht auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt.
- 9.2 Im Falle einer Kündigung hat der NU die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen unverzüglich an den AG herauszugeben. Zu den Unterlagen gehören insbesondere Ausschreibungen, Verträge mit Nachunternehmern / Baustofflieferanten, behördliche Genehmigungen und Bescheide sowie Planunterlagen jeder Art. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber diesem Herausgabeanspruch ist ausgeschlossen.
- 10. Kündigung durch den NU**
- Es gilt § 9 VOB/B. Teilkündigungen durch den NU sind ausgeschlossen.
- 11. Haftung der Vertragsparteien**
- 11.1 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die im Zusammenhang mit der Leistung des NU bzw. von ihm beauftragter Dritter stehen, so ist der NU verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der NU weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht verursacht hat. Die Freistellung beinhaltet nicht, dass die Ansprüche der Dritten anerkannt werden.
- 11.2 Bei Arbeiten im Baugrund hat der NU vor Beginn der Arbeiten festzustellen, ob sich eventuell Ver- und Entsorgungsleitungen, Kampfmittel usw. in seinem Baubereich befinden. Auskünfte über Lage der Erdleitungen sind schriftlich von den Dienststellen der Versorgungsträger einzuholen. Auskünfte von der Bauleitung sind unverbindlich und bedürfen der Bestätigung durch den Versorgungsträger. Sollten trotzdem Beschädigungen oder Zerstörungen durch das Verschulden des NU entstehen, gehen alle Kosten (auch Folgeschäden) zu seinen Lasten. Der NU hat den AG bei Schäden unverzüglich gemäß § 10 Abs. 2 VOB/B freizustellen und dieses nachzuweisen.
- Erfolgt dieses nicht, braucht der Auftraggeber einen Vergleich oder eine Zahlung an den Geschädigten nicht vorher mit dem NU abzustimmen.
- 11.3 Benutzt der NU Baustelleneinrichtungen des AG (z.B. Gerüste, Krane, allgemeine Baugeräte, Schutz- und Sicherheitseinrichtungen) nach dessen Zustimmung mit, so hat er sich vor Benutzung von der Betriebsicherheit selbst zu überzeugen und erkennbare Beanstandungen umgehend dem AG zu melden. Bei erkennbaren Mängeln kann sich der NU bei Versäumung dieser Pflichten im Schadensfall nicht auf mangelnde Verkehrssicherungspflicht des AG berufen. Während der Nutzung haftet der NU für Fehler des Bedienungspersonals.
- 11.4 Der NU hat dem AG auf Verlangen das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Bestandes und des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 11.5 Der NU tritt hiermit die sich aus der gemäß Ziffer 10.4 abzuschließenden Betriebshaftpflichtversicherung ergebenden Ansprüche sicherheitsshalber an den dies annehmenden AG ab, bleibt jedoch, solange er vertragsgemäß erfüllt, zur Geltendmachung aller Ansprüche im eigenen Namen berechtigt. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der NU hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den AG zu leisten.
- 11.6 Werden dem NU Werkstoffe und Bauteile bauseitig geliefert, so übernimmt er die Haftung und Sorgfaltspflicht für die Verwahrung und Vertragserfüllung mit deren Übernahme. Beanstandungen müssen bis spätestens am dritten Tag nach Übernahme schriftlich geltend gemacht werden.
- 11.7 Unberührt von den Regelungen in Ziffer 11.1 bis 11.6 bleiben Schadenersatzansprüche des AG, auf die die Vertragsstrafe jedoch anzurechnen ist. Hierzu zählt auch eine evtl. vom AG an dessen AG zu zahlende Vertragsstrafe wegen Terminverzugs.
- 12. Vertragsstrafe**
- Gerät der AN mit der Einhaltung der vereinbarten Vertragsfristen in Verzug, so verwirkt er eine Vertragsstrafe nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 12.1 Gerät der AN mit der Fertigstellung seiner Leistungen gemäß Ziffer 6.1 in Verzug, beträgt die Vertragsstrafe 0,2 % der Netto Auftragssumme für jeden Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme.
- 12.2 Die Vertragsstrafe wird auch verwirkt, wenn es zu einer einvernehmlichen behinderungsbedingten oder sonstigen Fortschreibung der Vertragstermine bzw. -fristen oder zur Vereinbarung neuer Vertragstermine bzw. -fristen gekommen ist und der AN mit der Einhaltung dieser Termine bzw. Fristen in Verzug gerät.
- 12.3 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 12.4 In Abweichung von § 11 Abs. 4 VOB/B braucht die Vertragsstrafe nicht bereits bei der Abnahme vorbehalten werden. Sie kann noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht und insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen werden. Vertragsstrafen für die Überschreitung verbindlicher Einzeltermine bzw. -fristen können bereits von den entsprechenden Abschlagszahlungen abgezogen werden.
- 13. Abnahme**
- 13.1 Vor der Abnahme hat der NU seine Leistung auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.
- 13.2 Eine Abnahme kann nur förmlich erfolgen. Eine fiktive Abnahme gem. §12 Abs.5 VOB/B ist ausgeschlossen. Teilabnahmen sind ausgeschlossen.
- 13.3 Die Übernahme der Schlussrechnung stellt kein Abnahmeverlangen dar.
- 14. Gewährleistung**
- 14.1 Soweit im Verhandlungsprotokoll nicht anders vereinbart, beträgt die Frist für die Gewährleistung 5 Jahre und 4 Wochen. Eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B wird ausdrücklich ausgeschlossen. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung die vereinbarte Gewährleistungsfrist erneut zu laufen.
- 14.2 Die Fertigstellung der Mängelbeseitigungsarbeiten ist vom NU schriftlich anzuzeigen. Es findet eine förmliche Abnahme statt. Ziff. 13 gilt entsprechend.
- 14.3 Der NU tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen seine Nachunternehmer aufschiebend bedingt an den AG ab, und zwar für den Fall, dass
- a) der NU Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens gestellt hat oder
- b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des NU eröffnet worden ist oder

- c) das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet oder wieder eingestellt wurde.

Der AG nimmt die Abtretung an.

15. Abrechnung

- 15.1 Abschlags- und Schlussrechnungen sind in prüfbarer Form beim AG einzureichen. Beim Einheitspreisvertrag ist der Rechnung ein vom AG anerkanntes Aufmaß beizufügen. Die Prüfung und Bestätigung des vom NU angefertigten Aufmaßes erfolgt innerhalb von 7 Werktagen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen für die jeweils am Monatsende erbrachte Leistung.
- 15.2 Alle Rechnungen (Abschlagsforderungen und Schlussrechnung) sind mit kumulierten Leistungsständen zu erstellen.
- 15.3 Mit der Schlussrechnung sind 2 Satz Massenberechnungen bei Einheitspreisverträgen sowie je 2 Ausfertigungen von Zeichnungen mit maßgerechten Eintragungen aller tatsächlich ausgeführten Leistungen (Bestandspläne) sowie sonstiger für den AG oder den Bauherrn erforderlichen Unterlagen einzureichen. Solange diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, tritt keine Fälligkeit der Schlussrechnung ein.

16. einstweilen frei

17. Zahlung

- 17.1 Abschlagszahlungen werden auf Antrag des NU durch Rechnungsstellung wie folgt geleistet:
- Eine Abschlagszahlung ist fällig innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
- Vorlage eines gemäß Ziffer 15.1 geprüften Nachweises des jeweiligen Leistungsstandes,
 - Vorlage der geforderten Sicherheit gemäß Ziffer 18.1,
 - Vorlage geforderter Versicherungsnachweise, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des zuständigen Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft und der Ortskrankenkasse,
 - Vorlage der (Fach-) Bauleitererklärung im Sinne des einschlägigen Bauordnungsrechtes auf besondere Anforderung des AG .
- 17.2 Die Anerkennung, wie die Bezahlung der Schlussrechnung, schließt Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 17.3 Eine Abtretung der dem NU aus dem Vertrag zustehenden Forderung an Dritte ist ausgeschlossen bzw. nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.
- 17.4 § 641 Absatz 2 BGB ist ausgeschlossen.

2. Sicherheitsleistung

18.1 Vertragserfüllungssicherheit

- 18.1.1 Der AN leistet in Höhe von 10% der Netto-Auftragssumme eine Vertragserfüllungssicherheit durch Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts oder Kreditversicherers nach näherer Maßgabe des § 17 Abs. 4 VOB/B. Legt der AN die Bürgschaft nicht spätestens binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss vor, so ist der AG berechtigt, Abschlagszahlungen an den AN einzubehalten, bis der vereinbarte Sicherheitsbetrag erreicht ist. In diesem Fall ist der AG nicht verpflichtet, den einbehaltenen Sicherheitsbetrag auf ein Sperrkonto einzuzahlen oder zu verzinsen. Der einbehaltene Betrag wird vielmehr ausbezahlt, sobald und soweit der AN eine vertragsgerechte Erfüllungsbürgschaft nachgereicht hat. Die Bürgschaft muss dem Muster gemäß Anlage entsprechen. Akzeptiert werden auch elektronisch erstellte Bürgschaften.
- 18.1.2 Die Vertragserfüllungssicherheit umfasst alle Ansprüche des AG auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des AN aus diesem Vertrag, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, Vertragsstrafe, Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf vertragsgerechte Erbringung von geänderten und zusätzliche Leistungen, Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG), gemäß § 150 SGB VII sowie bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV).
- 18.1.3 Bei Zusatzleistungen, dem Abruf optionaler Leistungen, Leistungsänderungen usw. ist auf Verlangen des AG die Höhe der Sicherheit an den geänderten Netto-Auftragswert (einschließlich Nachträge) bzw. bei Terminänderungen der Umfang der Sicherheit an die geänderten Termine anzupassen.
- 18.1.4 Der AG hat eine nicht verwertete Vertragserfüllungssicherheit nach Abnahme Zug um Zug gegen Stellung einer vereinbarten Gewährleistungssicherheit zurückzugeben. § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B bleibt unberührt. Bis zu diesem Sicherheitsaustausch gilt: Mit der Abnahme sichert die Vertragserfüllungssicherheit etwaige Mängelansprüche des AG nur noch in Höhe von maximal 5 % der Netto-Auftragssumme.

18.2 Gewährleistungssicherheit

- 18.2.1 Der AN leistet in Höhe von 5 % der Netto-Abrechnungssumme eine Gewährleistungssicherheit durch Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts oder Kreditversicherers nach näherer Maßgabe des § 17 Abs. 4 VOB/B. Die Bürgschaft muss dem Muster gemäß Anlage entsprechen. Akzeptiert werden auch elektronisch erstellte Bürgschaften.
- 18.2.2 Soweit dem AG eine Vertragserfüllungssicherheit (Ziffer 18.1) zur Verfügung steht, hat der AN die Gewährleistungssicherheit Zug um Zug gegen Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit vorzulegen. Wenn dem AG keine Vertragserfüllungssicherheit zur Verfügung steht, ist der AG zu einem Bareinbehalt in Höhe von 5 % der Netto-Abrechnungssumme berechtigt, der vom AN durch die Gestellung einer Gewährleistungsbürgschaft nach vorstehender Maßgabe abgelöst werden kann.
- 18.2.3 Nach Mitteilung des Prüfergebnisses der Schlussrechnung reduziert sich die Gewährleistungssicherheit auf 5 % der geprüften Netto-Abrechnungssumme. Der AN kann vom AG den Austausch der überlassenen Gewährleistungssicherheit in Höhe von 5 % der Netto-Abrechnungssumme Zug um Zug gegen Übergabe einer Gewährleistungssicherheit in Höhe von 5 % der geprüften Netto-Abrechnungssumme verlangen. Widerspricht der AN dem Prüfergebnis des AG und macht erfolgreich darüber hinaus gehende Werklohnansprüche geltend, so kann der AG von dem auszahlenden Differenz-betrag gegenüber der geprüften Netto-Abrechnungssumme einen Einbehalt in Höhe von 5 % vornehmen, der vom AN durch die Gestellung einer Gewährleistungsbürgschaft in dieser Höhe abgelöst werden kann.
- 18.2.4 Die Rückgabe der Gewährleistungsbürgschaft richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B mit der Maßgabe, dass die Rückgabe erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des AG erfolgt

19 Pflichten des NU beim Einsatz von Arbeitskräften

- 19.1 Der NU ist verpflichtet und sichert zu, sämtliche im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Einsatz von Arbeitskräften einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit oder sonstiger illegaler Beschäftigung, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Arbeitnehmerentsendegesetz, die Mindestlohnregelungen und die einschlägigen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 28e SGB IV und § 150 SGB VII, einzuhalten.
- 19.2 Der NU versichert, dass er und ggf. von ihm beauftragte Nachunternehmer auf der Baustelle, die Gegenstand des Vertrages sind, ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union einsetzt oder nur solche Mitarbeiter aus Drittländern, die im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind, und dass alle eingesetzten Mitarbeiter ordnungsgemäß versichert sind. Alle Mitarbeiter müssen amtliche Personaldokumente (Personalausweis, Reisepass oder deren Ersatzdokumente) ständig mit sich führen. Die Namensliste der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer sowie die gültigen Arbeitspapiere, Arbeiterlaubnisse und Personaldokumente sind der örtlichen Projektleitungen des AG vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Arbeitnehmers vorzulegen.
- Liegen keine gültigen Arbeiterlaubnisse vor oder erlischt eine bestehende Aufenthaltserlaubnis / Arbeitserlaubnis, etwa infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen.
- 19.3 Nach § 14 AEntG haftet der AG für die Verpflichtungen des NU zur Zahlung des Mindestentgeltes an seine Arbeitnehmer und zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Der NU verpflichtet sich, den AG von der Haftung nach § 14 AEntG auf erstes Anfordern freizustellen, bzw. vom AG aufgrund einer Inanspruchnahme gem. § 14 AEntG bereits bezahlte Beträge unverzüglich zu erstatten. Der NU hat dem AG die Anzahl und Tätigkeitsdauer der eingesetzten Mitarbeiter gesondert zu benennen und dem AG regelmäßige Bestätigungen der eingesetzten Mitarbeiter über den Erhalt des Mindestlohnes und Bestätigungen der ZVK über die ordnungsgemäße Zahlung der Urlaubsbeiträge jeweils bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen. Ferner hat der NU vor Arbeitsbeginn die Anzeige nach § 15a AEntG vorzulegen.
- 19.4 Der NU versichert, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den in- und ausländischen Einzugsstellen für die Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge der von ihm beim vertragsgegenständlichen Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmern vollständig und pünktlich nachkommt (z.B. § 28e II SGB IV, § 150 SGB VII). Auf Verlangen des AG hat der NU Nachweise über die Abführung der Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge dem AG auszuhändigen.

Der NU ermächtigt den AG, Auskünfte über die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge bei den zuständigen Einzugsstellen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für die einzelnen Sozialversicherungsträger oder bei den einzelnen zuständigen Sozialversicherungsträgern und Auskünfte über die Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge bei den zuständigen Berufsgenossenschaften einzuholen.

Der NU benennt dem AG Anzahl und Tätigkeitsdauer sowie die zuständige Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und die zuständige Berufsgenossenschaft für die zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der NU dem AG unverzüglich mit. Bei ausländischen NU benennt der NU darüber hinaus eine Woche vor Arbeitsbeginn die Träger der Sozialversicherungs- und der Unfallversicherungsbeiträge (Name, Adresse,

gegebenenfalls Ansprechpartner), die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit für die zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der NU dem AG unverzüglich mit.

Der NU stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den AG wegen Verstoßes des Nachunternehmers gegen § 28e SGB IV oder § 150 SGB VII geltend gemacht werden. Beauftragt der NU weitere Unternehmen oder Verleiher, stellt der NU den AG auch von Ansprüchen frei, die gegenüber dem AG wegen Verstoßes dieser Unternehmer gegen § 28e SGB IV oder § 150 SGB VII geltend gemacht werden.

19.5 Der NU ist verpflichtet, sämtliche in Ziff. 19.1 bis 19.4 enthaltenen Verpflichtungen an die von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag beauftragten NU weiterzureichen und deren Einhaltung durch den NU sowie etwaiger weiterer NU in einer NU-Kette sicherzustellen und die Nachweise seiner NU bzw. etwaiger weiterer NU in einer NU- Kette an den AG weiterzureichen.

19.6 Der AG ist berechtigt, bei einem Verstoß des NU gegen die in Ziff. 19.1 bis 19.5 übernommenen Pflichten diesen Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von einer Woche fristlos zu kündigen. Die Rechtsfolgen der Kündigung bestimmen sich in der entsprechenden Anwendung von § 8 Nr. 3 VOB/B. Der AG ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er aus einem anderen Vertrag mit dem NU auf Zahlung von Sozialversicherungs- und / oder Unfallversicherungsbeiträgen über § 28e Abs. 3a SGB IV in Anspruch genommen wird.

Des Weiteren ist der AG berechtigt, seinem Haftungsrisiko entsprechende Einbehalte an Zahlungsansprüchen des NU vorzunehmen, wenn dieser gegen seine Verpflichtungen aus Ziff. 19.1 bis 19.5 verstößt. Weiter gehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

20. Sonstiges

20.1 Der NU ist bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich sein Geschäftssitz verändert oder eine Änderung seiner Vermögens-/Besitzverhältnisse eintritt.

Kommt ein Brief, der an die dem AG vom NU zuletzt genannte Adresse geschickt wird, mit dem Vermerk „nicht zustellbar“ oder „unbekannt verzogen“ oder ähnlichem zurück oder wird ein Einschreiben (mit Rückschein) nicht abgeholt, ist der AG berechtigt, Mängelbeseitigungs- oder Restfertigstellungsarbeiten unverzüglich im Wege der Selbst- bzw. Ersatzvornahme zu Lasten des NU durchzuführen.

20.2 Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.

20.3 Es gilt deutsches Recht.

20.4 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, die ein Handelsgewerbe betreiben, oder mit solchen natürlichen oder juristischen Personen, die durch Eintragung im HR oder durch Gesetz solchen Kaufleuten gleichgestellt sind, wird als Gerichtsstand der Sitz der Niederlassung des AG vereinbart, die den Auftrag erteilt hat.

20.5 Mündliche Abreden und Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

20.6 Der NU ist damit einverstanden, dass die kundenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert und aktualisiert werden.

20.7 Sollten Bestimmungen diesen Vertrages oder der Vertragsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit bedacht hätten.